

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 8 Mk. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Mim a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 39 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Spaa und die Ruhrbergleute.

Von Prof. Dr. E. Franke, München.

In den Händen der Bergarbeiter des Ruhrreviers liegt im wahren Sinne des Wortes, in den nächsten Monaten das Schicksal Deutschlands und unseres Volkes. Nach dem von harten militärischen Drohungen unterbühnten Machtspruch der Gewalttäter von Spaa sollen wir im August, September und Oktober je 2 Millionen Tonnen Kohlen an Frankreich, Italien und Belgien liefern. Können wir diese Menge, die das Doppelte des im Mai abgelieferten Quantums bedeutet, nicht leisten, so befehlen die Franzosen mit Hilfe von Belgiern und Engländern, das Ruhrrevier und holen sich selbst an Kohlen, was sie brauchen und kriegen können.

Ein furchtbares Dilemma: entweder sofortige Beschlagnahme des Ruhrbeckens durch unsere Gegner, die heute noch trotz des sogenannten Friedens unsere erbarmungslosen Feinde sind, oder eine Galgenfrist bis November dieses Jahres, die mit nahezu unmöglich zu erfüllenden Auflagen belastet ist. Die Reichsregierung hat sich für den zweiten Weg entschieden, weil er immerhin eine schwache Aussicht auf Rettung eröffnet. Sie hat damit das Geschick des Vaterlandes dem Bergleuten anvertraut — werden diese das Vertrauen rechtfertigen, unser Volk aus dem Elend retten, es vor völliger Vernichtung bewahren? Werden sie es wollen, werden sie es können?

Um dem Willen zweifeln wir nicht. Als Vorsitzender der von der Reichsregierung zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit im Ruhrbergbau unter Tage eingesetzten Kommission habe ich im Jahre 1919 zweimal längere Zeit in Essen gewohnt und einigen Einblick in die Verhältnisse gewonnen. Trotz aller radikalen Verheerung und Wühlerei, von denen ich sehr drastische Proben selbst erlebt habe, kann ich nur bestätigen, daß die Gewerkschaften der Bergleute, der alte sozialdemokratisch gerichtete Verband und der Christliche, sogar auch die Polnische Berufsvereinigung, ruhige, feste Männer sind, die bei aller Wahrung ihrer Rechte, von denen sie unabweisbar nichts abbrechen lassen, doch von dem redlichen Willen erfüllt sind, den Zusammenbruch unserer Volkswirtschaft und damit den Zerfall des Reiches, soweit es an ihnen liegt, zu verhindern. Ich habe vor ihren Führern, klugen, gewissenhaften, von ihrer Verantwortung überzeugten Männern, die größte Hochachtung und bin überzeugt, daß sie alles aufbieten, was in ihren Kräften steht, um die uns aufgezwungenen Bedingungen zu erfüllen.

Aber es ist fraglich, ob diese Erfüllung im Bereiche der Möglichkeit liegt. Unser eigener Bedarf an Kohlen für Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Hausbrand ist schon knapp bemessen, daß jede weitere Einschränkung unsere Wirtschaft zum Erliegen bringen muß. Die Lieferungen an Holland, und die Schweiz, für die wir Lebensmittel beziehen, fallen zahlenmäßig kaum ins Gewicht. Wenn nun an die Entente etwa 1 Millionen Tonnen monatlich mehr als bisher zu liefern ist, so muß diese Menge im wesentlichen durch eine Erhöhung der Förderung aufgebracht werden. Mit unendlicher Mühe ist es im Laufe dieses Jahres gelungen, die Produktion zu steigern: Vermehrung der Bergbaubevölkerung um rund 50 000—60 000 Mann, Verbesserung der Ernährung, Verfahren von Ueberflachten — Dank der Opferwilligkeit der Arbeiterschaft — war nötig, um diese Mehrleistung zu erzielen. Aber schon seit Wochen macht sich ein Mangel bemerkbar: die Bergleute klagen wieder über Unterernährung und Ermüdung. Selbst wenn jetzt die Ernährung reichlicher und kräftiger wird, wie in

Spaa zugesagt ist, wird die Leistungsfähigkeit nicht sofort im entsprechendem Maße steigen. Natürlich ist eine plötzliche Vermehrung der Grubenbelegschaften ausgeschlossen: wo sollen die neuen Leute wohnen? Sie müßten doch erst eingearbeitet werden. Und die Zustände in den Gruben leiden vielfach noch so stark unter den Kriegfolgen (Abbau der harten Schächte, Materialverschlechterung, Reparaturen usw.), daß auch hierdurch die Ausflüchte auf rasche Steigerung der Förderung beeinträchtigt werden.

Das ungeeignetste Mittel jedoch, dies so wünschenswerte Ziel zu erreichen, ist Zwang und Druck auf die Bergleute. Die Warnungen von Stinnes und Hue, die Rundgebungen der Arbeiterschaft aus dem Ruhrrevier, die Proteste gegen Verblauung und Knechtschaft sind wahrlich ernst zu nehmen. Das sind keine leeren Redensarten, sondern für jeden, der die Wesensart der Arbeiter des Ruhrgebietes kennt, harte Tatsachen. Der Bergmann läßt sich schon von deutschen Behörden und deutschen Arbeitgebern zu nichts mehr „zwingen“. Er ist in seiner Einsicht Grünsünder und Verständigungen durchaus zugänglich, momentlich wenn man seine Psyche richtig zu fassen weiß. Einem Druck fremder Machthaber, die mit Machtmengengewahren hinter ihm haben, würde er mit echt westfälischer Zähigkeit bis aufs Äußerste widerstehen und keine Gewalt der Erde, auch der Hunger nicht, wird ihn dazu bringen, auch nur ein Pfund Kohle zu hauen, wenn er nicht will. Mit Bajonetten und Revolvern ein Kohlenbergwerk zu regieren, ist ein grotesker Gedanke und wenn Marschall Koch noch so viel Truppen hinschickt, so hat er zwar das Ruhrgebiet aber noch lange keine Kohle. Nirgends würde die macke Gewaltvolltät mehr ab abstrudeln geführt werden. Die einzige Möglichkeit, die Förderung zu steigern, ist die Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Bergleute durch bessere Ernährung unter Wahrung angemessener Ruhezeiten und die Einwirkung auf den Willen der Arbeiterschaft, Deutschland, und damit sich selbst durch angespannte Arbeit aus dem Bereiche unabsehbarer Gefahren des Verderbens zu retten.

So schwer im diesen trüben, harten Zeiten solche Hoffnungen fallen, wir müssen uns an sie klammern: der Ruhrbergmann hält das Geschick Deutschlands in seiner Hand — möge er das Vertrauen seines Volkes rechtfertigen!

Das Tarifamt für das rheinisch-westfälisch-lippische Holzgewerbe

hat Richtlinien aufgestellt, die Antworten auf verschiedene Fragen betr. Ferien geben und die von allen Kollegen, die unter dem Arbeitsvertrag für das rheinisch-westfälisch-lippische Holzgewerbe arbeiten, beachtet werden sollten.

1. In welchen Monaten sollen die Ferien gegeben werden?

Die Ferien sollen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September gegeben werden. Vereinzelt Ausnahmen sind gestattet; z. B. muß im Monat Oktober denjenigen Arbeitnehmern Ferien gegeben werden, die am 1. Oktober ihre einjährige Beschäftigungszeit voll haben.

2. Wer hat im Jahre 1920 Anspruch auf Ferien.

Anspruch auf Ferien hat jeder über 18 Jahre alte Arbeiter und jede über 18 Jahre alte Arbeiterin, sofern dieselben mindestens ein Jahr im selben Betriebe beschäftigt sind. Als Stichtag gilt der 1. Oktober. Das heißt z. B. wer (äußerster Fall) einen Arbeiter am 1. Oktober 1919 eingestellt hat, muß demselben in diesem Falle in den ersten Tagen des Monats Oktober Ferien geben, weil der Arbeiter am 1. Oktober dieses Jahres

ein Jahr im Betriebe beschäftigt war und darum Anspruch auf Ferien hat.

Der Absatz 3 des Paragraph 41 des Arbeitsvertrages hatte nur Gültigkeit für das Jahr 1919. Im Jahre 1920 haben Kriegsteilnehmer keinen besonderen Anspruch auf Ferien. Gerechtes Weise wird man aber den nach dem 1. Oktober 1919 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Arbeitnehmern, sofern dieselben sofort nach der Rückkehr die Arbeit in einem Betriebe aufgenommen haben und im selben Betriebe noch arbeiten, in diesem Jahre auch drei Tage Ferien geben müssen, wie den Kriegsteilnehmern im vergangenen Jahre. Bei Gesellen, die im selben Betriebe gelernt haben, beginnt die Berechnung der Beschäftigungsdauer nach Beendigung der Lehrzeit.

3. Wieviel Ferientage kann der Arbeiter beanspruchen?

Der Anspruch auf Ferien beginnt erst nach einer einjährigen Beschäftigungszeit im selben Betrieb und zwar bei einer Beschäftigungsdauer von 1 bis 2 Jahren drei Werkstage, bei einer Beschäftigungsdauer von 3 bis 4 Jahren fünf Werkstage und bei einer Beschäftigungsdauer über 6 Jahre sieben Werkstage.

Kriegsteilnahme, wenn der betreffende Geselle vor der Einberufung zum Heeresdienst im Betriebe gearbeitet und nach der Rückkehr aus dem Heeresdienste wieder im selben Betrieb die Arbeit aufgenommen hat, gilt nur als eine Unterbrechung der Beschäftigungsdauer. Dasselbe gilt von zeitweiliger Entlassung des Arbeitnehmers, wenn dieselbe durch Arbeitsmangel, Betriebsstörung oder eigener Entschliebung des Arbeitgebers erfolgt ist und nach Aufhebung dieser Ursachen der Arbeitnehmer die Arbeit im alten Betrieb aufnahm. Die Wiederaufnahme der Arbeit wird also nicht als eine Neueinstellung betrachtet, sondern die Beschäftigungszeit als vorübergehend unterbrochen angesehen. In solchen Fällen wird also die Beschäftigungszeit vor der zeitweiligen Kriegsteilnahme, Entlassung usw. angerechnet, dagegen die Zeit der Unterbrechung nicht.

Zum Beispiel: 1. Wegen Betriebsstörung oder Arbeitsmangel wird ein Geselle entlassen. Nach einem oder mehreren Monaten ist die Störung beseitigt und der betreffende Arbeiter, welcher zeitweilig in einem anderen Betriebe gearbeitet hatte, kehrt zum alten Arbeitsplatz zurück. In diesem Falle wird die Zeit vor der Entlassung bei der Berechnung der Ferien mitgezählt.

2. Ein Geselle arbeitet seit dem 1. April 1910 in einem Betriebe. Im November 1914 wurde derselbe zum Heeresdienst eingezogen. Am 1. Dezember 1918 kehrt der Geselle zurück und arbeitet wieder im alten Betriebe. Die Berechnung der Ferien hat zu erfolgen: 3 Jahre, 7 Monate vor dem Kriege, vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 1. Mai 1920 noch 1 Jahr, 5 Monate nach dem Kriege. Folglich hat der betreffende Geselle im Mai 1920 eine fünfjährige Beschäftigungszeit voll und Anspruch auf 7 Tage Ferien.

4. In welcher Reihenfolge sollen die Ferien erfolgen?

Der Vertrag sagt in Paragraph 42 Abs. 2: „Die Reihenfolge für den Ferienantritt erfolgt unter Mitwirkung des Betriebsrates, wobei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.“ Praktisch wird die Durchführung in jedem Betriebe folgendermaßen gehandhabt:

Im April wird die Urlaubsliste des Jahres aufgestellt. In sie wird jeder Arbeiter des Betriebes eingetragen, der nach vorstehendem bis einschließlich 1. Okt. Anspruch auf Ferien haben wird. Bei jedem Arbeiter ist in die Liste einzu-

tragen, die Dauer seiner Beschäftigung im Betriebe und die ihm zustehende Zahl der Ferientage. Der Arbeitgeber verteilt nach Maßgabe des Betriebsbedürfnisses die Ferien auf die Monate Mai, Juni, Juli, August, September unter möglichst Rücksichtnahme auf die Wünsche des einzelnen Arbeiters und unter Mitwirkung des Betriebsrates.

Es heißt im Arbeitsvertrage: Die Ferientage sollen in der Regel in die Monate Mai bis Oktober gelegt werden. Wenn aber zum Beispiel ein Arbeitnehmer im Februar in einem Betriebe eingetreten ist und im nächsten Jahre im März, also nach einer einjährigen Beschäftigungsdauer entlassen wird, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ferien. Da es aber im Vertrage heißt, eine Abgeltung in Geld an Stelle der Ferien ist nicht statthaft, so hat das Tarifamt in einem solchen Falle entschieden: Der Arbeitgeber übergibt den Betrag für die Ferientage zu treuen Händen der Organisation, der der Arbeitnehmer angehört. In den Monaten Mai bis Oktober hat der Arbeitnehmer seine Ferien auf der neuen Arbeitsstelle zu nehmen. Die Organisation zahlt ihm nach erbrachten Beweis, daß die Ferien benutzt sind, das Geld aus. Ist der Urlaub bis Oktober als tatsächlich benutzt nicht nachgewiesen, so ist der Ferienanspruch des Arbeiters erloschen. Dem Arbeitgeber ist das Geld sofort zurückzuführen.

In einzelnen Fällen können dort, wo Kündigung besteht, nach einjähriger Beschäftigungsdauer dem Arbeitnehmer die letzten Tage der Kündigung als Ferientage gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Arbeitgeber genehmigt hat.

Kündigt der Arbeitnehmer, so ist nach der Sprachgewohnheit der amtlichen Schlichtungsstellen sein Ferienanspruch erloschen. Der Arbeitnehmer hat kein Recht, die Ferientage an einem anderen Termin zu verlangen, wie in der Urlaubsliste festgesetzt ist. Nimmt ein Arbeitnehmer eigenmächtig sich die Ferien, so besteht kein Anspruch auf Bezahlung der Tage. Unerwartet hat kein Arbeitgeber das Recht, einmal festgesetzte Ferien eigenmächtig auf einen anderen Termin zu verlegen.

Daß der Arbeitgeber während der Ferientage dem Arbeitnehmer den vereinbarten Stundenlohn zu zahlen hat, liegt im Worte Ferien und ist ohne weiteres klar, auch muß der Berechnung der stündigen Arbeitszeit zugrunde gelegt werden. Die Bezahlung der Ferientage erfolgt erst am nächsten Lohnzahlungstage. Im Vertrage heißt es nämlich: „Liegt ein Arbeiter während der Ferientage gegen Entgelt einer Arbeit ab, so erlischt sein Anspruch auf Lohn für diese Zeit. Die Bezahlung der Ferientage erfolgt am nächsten Lohnzahlungstage und zwar darum, damit der Arbeitnehmer die Ferientage auch tatsächlich zur Erholung benutzt. Auch eine Abgeltung in Geld an Stelle der Ferien ist aus obigen Gründen nicht gestattet.“

Das Wort *Bezahlung* des Paragraphen 43 Absatz 2 ist kennzeichnend, daß es von Arbeitgeber wie Arbeitnehmer schon in dem Sinne verstanden wird, wie es gedacht ist.

Die Reform der Sozialversicherung.

I.

Die geplanten größeren Abänderungen der Sozialversicherung sind leider in letzter Stunde von der Regierung zurückgezogen, so daß nur kleinere Teilreformen zum Abschluß gelangt sind.

In der Krankenversicherung wurde die Gehaltsgrenze für Angestellte auf 15000 M erhöht und die Höchstgrenze für die Bemessung des Grundlohnes auf 24 M festgesetzt, wobei eine wel-

tere sachungsmäßige Erhöhung auf 30 M als zulässig erklärt wurde. Außerdem wurde die Wochenhilfe mehrfach abgeändert. Es wurde die Kostengrundlage bei Wechsel der Kasse während der Leistung der Wochenhilfe geklärt, ebenso die Zahlung der beim Tode der Wöchnerinnen fälligen Bezüge und die Zuständigkeit bei Zugehörigkeit zu mehreren Kassen. Die Einkommensgrenze für die Kinderbeträge, die Anspruch auf Wochenfürsorge haben, ist auf 4000 M für die verheiratete wie für die alleinstehende Wöchnerin erhöht, wozu noch Kinderzuschläge von 500 M kommen.

In der Unfallversicherung wurden durch Verordnung vom 5. Mai 1920 die Zuschläge zu den Renten neu geregelt, so daß an Stelle der einheitlichen nach Jahresklassen abgestuften Zuschläge treten. Die Zuschläge betragen in der gewerblichen Unfallversicherung bei Unfällen aus den Jahren 1885—1900 90 Prozent, bei Unfällen aus den Jahren 1901—1915 70 Prozent, bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einschließlich 31. Januar 1920 40 Prozent der Rente. In der landwirtschaftlichen und Seemannsversicherung sind die Zuschläge 20 Prozent höher. Ist die hiernach zu gewährenden monatliche Zulage niedriger als 20 M, so ist sie in der bisherigen Höhe zu gewähren. Die Zuschläge werden nur den zu 50 Prozent und mehr Erwerbsunfähigen gewährt. Die Hinterbliebenenrenten der gewerblichen Unfallversicherung werden um 40 bis 80% erhöht. Durch Verordnung vom 25. Mai sind ferner die Paragraphen 537 und 624 RVO. abgeändert, um der Vereinfachung der Eisenbahn-, Post-, Marine- und Seereserveversicherung Rechnung zu tragen.

In der Invalidenversicherung sind durch Gesetz vom 20. Mai 1920 (RGBl. S. 1091) die Leistungen und Beiträge wieder etwas besser in Einklang mit der Geldentwertung gebracht. Danach erhalten Personen, die auf Grund der reichsgerichtlichen Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, eine Zulage zu ihrer Rente. Diese beträgt für Invaliden und Altersrentner 30, für Witwen und Witwerrentner 15, für Waisenrentner 10 M monatlich. Die Zulage erhalten nicht: Militärrinvaliden und Hinterbliebene von Militärpersonen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen; ferner Ausländer, die sich im Auslande aufhalten, endlich gewisse Gemeindevorstände und Versicherungsträger, welche an Rentenempfänger Sachbezüge gewähren. Die Mehrkosten der Versicherungsgelder werden durch eine sehr erhebliche Erhöhung der Wochenbeiträge ausgeglichen. Diese steigen nach Paragraph 1392 der Reichsversicherungordnung in der ursprünglichen Fassung in den fünf Lohnklassen von 16 bis zu 48 Pfennig an, während nunmehr in Lohnklasse 1 90, in Lohnklasse 5 140 Pfennig erhoben werden.

In der Angestelltenversicherung ist die Einkommensgrenze von 7000 auf 15000 M erhöht.

Die Regierungsentwürfe gingen erheblich weiter. Hauptanliegen war auf dem Gebiete der Krankenversicherung vor allem die reichsrechtliche Vereinheitlichung und Regelung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Hierbei sind unter freudlicher Anerkennung der Vorarbeiten des Büros für Sozialpolitik und der Arbeitsstelle für Heimarbeitreform die von diesen Stellen unter Mitwirkung hervorragender Sachverständiger formulierten Vorschläge inhaltlich fast restlos übernommen.

Die Hausgewerbetreibenden werden in den Ortskrankenkassen versichert, die für ihren Betriebszweig zuständig sind. Die Versicherung wird

durch Satzungsbestimmungen der Gemeinden oder größerer kommunaler Verbände geregelt. Bisher ist bei den beteiligten Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Ist für einen Bezirk innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Regelung nicht erfolgt, so erläßt die oberste Verwaltungsbehörde die erforderlichen Bestimmungen. Die für die Hausgewerbetreibenden eines Bezirkes geltenden Bestimmungen geben auch für die außerhalb wohnenden Arbeiter und Auftragsgeber.

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt dem Hausgewerbetreibenden, diejenige für den letzteren dem Arbeitgeber ob, doch kann die Satzung die Meldepflicht anderweitig regeln. Die Mittel sind durch Beiträge der Hausgewerbetreibenden und ihrer Arbeitgeber nach den allgemeinen Vorschriften über die Zahlung der Beiträge aufzubringen.

Die Satzung kann den Auftraggebern Zuschüsse bis zu 1 Prozent des Entgelts für die vom Hausgewerbetreibenden gelieferten Arbeitserzeugnisse auferlegen. Sie kann statt des Arbeitgebervertrages den Arbeit- oder Auftraggebern Zuschüsse bis zu 2 Prozent des Entgelts auferlegen, wobei zu bestimmen ist, ob der Wert der vom Hausgewerbetreibenden beschafften Roh- und Hilfsstoffe abzugreifen ist. Während bei den Vorarbeiten zum Entwurf Auftraggeberzuschüsse nicht vorgesehen waren, entschloß man sich, den Kassen die Möglichkeit ihrer Erhebung zu lassen, um ihnen einen Ausgleich für die Einbeziehung der schlechtesten Risiken zu geben. Die Auftraggeberzuschüsse können sowohl neben, als auch an Stelle der Arbeitgeberbeiträge eingezogen werden; um unbilliger Belastung vorzubeugen, ist für jeden Fall ein Höchstmaß vorgeschrieben.

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der RVO.; bestehende Satzungen, die den Vorschriften der hausgewerblichen Krankenversicherung genügen oder entsprechend abgeändert sind, bleiben aufrecht erhalten.

Daneben enthält die Regierungsvorlage verschiedene kleinere Verbesserungen:

Die Festsetzung des Ortslohnes als Grundlohn für Land- und Forstarbeiter und Diensthöfen durch die Satzung ist nicht mehr zulässig; damit fällt eine von dem Betroffenen als grundlose Zurücksetzung empfundene Festsetzung des Grundlohnes fort. Auch für diese Gruppen gilt jetzt die Festsetzung des Grundlohnes in der Form der Verordnung vom 30. April 1920. Eine weitere ungünstige Ausnahmeregelung für die Landarbeiter ist mit Aufhebung des Paragraphen 423 gefallen, wonach das Krankengeld durch die Satzung solchen Versicherten versagt werden kann, denen auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente im mindestens dreihundertfachen Betrage des sachungsmäßigen täglichen Krankengeldes gewährt ist; auch ist danach Kürzung des Krankengeldes während der Wintermonate gestattet. Wenn auch nach wie vor der Anspruch auf Krankengeld bei Landarbeitern ermäßigert werden kann, deren Arbeitsvertrag auf mindestens 1 Jahr abgeschlossen und denen ein Rechtsanspruch auf Sachleistungen oder Entgelt im dreihundertfachen Werte des täglichen Krankengeldes zusteht, so ist klar gestellt, daß eine solche Ermäßigung für die Wochenhilfe nicht zulässig ist.

Die nur als Nothbehelf gedachte Einrichtung der erweiterten Krankenpflege, von der nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht wurde, ist nicht beseitigt, da sich auf dem Lande bei Mangel an Ärzten eine geregelte Krankenpflege nicht immer durchzuführen ließ, wohl aber ist ihre Ausweitung da, wo schon vollwertige Krankenversicherung besteht, nicht mehr zulässig.

Wohnungskunst und Möbelbau im Altertum.

Von Th. Wolff-Friedenau.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung.)

Eine hervorragende Rolle in der Wohnungskunst des Altertums endlich spielte die Wandmalerei. Die der Ausschmückung der Wände der Wohnungen, der Hallengänge, der Tempel, Paläste, öffentlichen Gebäude usw. diente. Zahlreiche Erzeugnisse der antiken dekorativen Wand- und Stubenmalerei sind bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Bei der Ausgrabung der vom Befehl im Jahre 79 n. Chr. verschütteten Städte Herculaneum und Pompeji sind zahlreiche solcher Wandgemälde gefunden worden, die uns den Beweis liefern, daß die Wandmalerei im griechischen und römischen Altertum in ausgedehntem Umfange betrieben wurde und damals nicht nur die reichen und vornehmen, sondern auch die mittleren und ärmeren Schichten der Be-

völkerung sich des Schmuckes guter Wandmalerei in ihren Wohnungen erfreuen konnten, ein Umfang dieser Dekorationskunst, wie er nicht wieder erreicht worden ist, wobei wir allerdings berichtigungen müssen, daß in späterer und in unserer Zeit die Anwendung der Tapete eine solche weitgehende Ausdehnung der Wandmalerei, praktisch wenigstens, wenn auch keinesfalls künstlerisch, erlebt hat. Die Wandmalerei der Alten war Fresko-Malerei, d. h. die Gemälde wurden auf noch nassem Mauerwerk, der als Malgrund diente, gemalt. Der noch frische (italienisch *fresco*) Mauerwerk hat dieser Kunst ihren Namen gegeben; Fresko-Malerei heißt also soviel wie Frisch-Malerei.

Schon die alten Ägypter und die anderen alten orientalischen Völker mandten die Fresko-Malerei zur Ausschmückung ihrer Wohnungen an, genauere Mitteilungen besitzen wir jedoch erst über diejenige der alten Griechen und Römer. Die römischen Geschichtsschreiber Plinius und Vitruv haben uns über die Technik der antiken Fresko-Malerei sehr eingehende Mitteilungen hinterlassen. Der Maler ging die Arbeit des Maurers voran, der den Mauerwurf, den Stuck, auf dem jene aufgetragen werden sollte, herzustellen hatte, eine Arbeit, auf welche die größte Mühe und

Sorgfalt verwandt wurde und für welche es zahlreiche technische und Herstellungsgeheimnisse gab. Der Stuck mußte vor allem vollkommen glatt sein. Nach den genannten Schriftstellern wurde der Bewurf in der Weise hergestellt, daß man auf die Wand zunächst drei Wagen Marmorwürfel, der aus gestoßenem Marmor und Kalk bestand, folgen ließ. Durch Glätten mit Luthhobel wurde eine vollkommenere Ebenmäßigkeit des Bewurfs erreicht. Die Stärke des Bewurfs betrug 5 bis 8 Zentimeter, war also wesentlich dicker als der Bewurf für die heutige Fresko-Malerei, der zu meist nur 3 bis 4 Zentimeter stark gehalten wird. Die einzelnen Architekten und Künstler hatten fast alle ihre eigenen Rezepte, um einen möglichst guten, gleichmäßigen, glatten und besonders auch dauerhaften Bewurf zu erzielen, sowie auch, um den Farben der Malerei eine möglichst große Haltbarkeit zu verleihen. Von dem Freskomaler Pausanias, der dem Tempel zu Elis mit sehr berühmten gewordenen Wandgemälden schmückte, wird mitgeteilt, daß er den Mörtel, aus dem er seinen Stuck herstellte, mit Milch und Safran gemischt habe, welchen Zweck das hatte, ist nicht angegeben, jedenfalls aber hatte auch dieses Geheimverfahren den Zweck, eine möglichst große Haltbarkeit und Festigkeit des Stuckes, wohl

Es gibt in der moralischen Welt nichts, was nicht gelänge, wenn man den rechten Willen dazu mitbringt.
M. v. Humboldt.

Erweitert wird die Versicherungsberechtigung um die Kapitulanten im Sinne des Kapitulantenversicherungsgesetzes. Dieser ist für die anderen Gruppen (mitarbeitende Familienangehörige und kleine Unternehmer) die Versicherungsgränge mit 2500 M. jährl. Gesamteinkommen so eng gezogen, daß für sie praktisch eine Versicherungsberechtigung nicht mehr in Frage kommt.

Um den Rassen in erhöhtem Maße die Möglichkeit zu geben, neben vorbeugenden Maßnahmen allgemeiner Art auch solche für den einzelnen Fall zu treffen, können in die Mehrleistungen Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Rassenmitglieder vorgesehen und Mittel der Rasse nicht nur wie bisher für Zwecke der allgemeinen, sondern auch der besonderen Krankheitsverhütung ausgegeben werden.

Es handelt sich, wie ersichtlich, bei diesen Reformen wesentlich um Befreiung kleiner Schönheitsfehler mit Ausnahme der Neueinführung der hausgewerblichen Krankenversicherung. Diese entspricht durchaus den hier mehrfach vorgetragenen Wünschen, nur hätte man in Bezug auf die Beitragszahlung der Rassenführung größeren Spielraum gewünscht. Gerade in diesem Punkt zeigt sich das Bedürfnis nach einer Regelung, die sich möglichst weitgehend den besonderen Lohn- und Preisberechnungen und Lohnzahlungsmethoden in den verschiedenen Industrien anpaßt.

Die Reformen der Unfallversicherung sollen in erstes Linie der Geldwertung Rechnung tragen.

Diesem Gedanken dient sowohl die Ausdehnung der Versicherungspflicht von Betriebsverantw. über die bisherige 5000-M-Grenze bis zu 20 000 M. Gehalt, die Heraufsetzung der Grenze bis zu der kleine Betriebsunternehmer auf Grund der Satzung versicherungspflichtig gemacht werden oder sich selbst versichern können, von 3000 auf 20 000 M. und schließlich die Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der der Rente zugrunde zu legen ist. Bisher wurde er nur bis zu 1800 M. voll, in dem übersteigenden Teil zu einem Drittel angerechnet, jetzt soll die Grenze für die Vollanrechnung auf 5000 M. festgelegt werden.

Die bisher übliche Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Hand- und Forstarbeiter, die zu mannigfachen Klagen Anlaß gab, ist abgeändert, jedoch nicht in der von der Nationalversammlung am 24. Juni 1919 gewünschten Form einer Gleichstellung mit der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gewerblicher Arbeiter. Gegen diesen Vorschlag wurde das Bedenken laut, daß damit den landwirtschaftlichen Beschäftigten nur wenig gedient sei, weil dann in jedem Einzelfalle wegen der meist neben dem Barlohn gewährten Sachbezüge zeitraubende Feststellungen über den Umfang und Wert dieser Bezüge erforderlich seien, woraus sich eine Fülle von Streitigkeiten ergeben würde. Noch ein anderer Gesichtspunkt wurde geltend gemacht: Die für eine Rentenberechnung nach dem persönlichen Jahresarbeitsverdienst des Verletzten und dementsprechend auch für eine Erhebung der Mitgliederbeiträge unerlässliche Voraussetzung, die Einrichtung von Lohnnachweisen, sei bei der Ungewandtheit der ländlichen Bevölkerung und der großen Zahl landwirtschaftlicher Kleinbetriebe nur sehr schwer durchzuführen und habe eine unverhältnismäßige Steigerung der Verwaltungsstellen zur Folge. Um trotzdem nach Möglichkeit eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes zu erreichen, sollen die Tarifverträge berücksichtigt und neben den schon bisher herangezogenen Instanzen der Versicherung auch der Bezirkswirt-

schaftsrat und die Vertreter der beiderseitigen Berufsverbände gehört werden.

Die **Abänderung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung** bezieht sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

Eine grundlegende Neuerung ist die Ausschaltung der Angestellten und die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in die Versicherung. Die erstere Maßnahme wird damit begründet, daß die Doppelversicherung der Angestellten sich als lästig erwiesen habe. Zurzeit, bei der Gehaltsgrenze von 2000 M., falle sie praktisch zwar weg, die Frage gewinne aber erneute Bedeutung, wenn neue Lohnklassen aufgebaut würden. Die Befreiung der Arbeitgeber und Angestellten von den vollen Beiträgen zu beiden Versicherungen sei wirtschaftlich unmöglich ohne eine gleichzeitige Herabsetzung der Beiträge und Leistungen der Angestelltenversicherung im den entsprechenden Gehaltsstufen, diese aber habe bei Gleichbleiben der Verwaltungskosten viel Bedenkliches. Ausdrücklich wird betont, daß mit der Ausschaltung der Angestellten der Frage einer künftigen Verschmelzung der beiden Versicherungen nicht vorgegriffen werden solle.

Auf der andern Seite werden die Hausgewerbetreibenden neu in die Versicherung aufgenommen (bisher waren durch Bundesratsverordnung nur die Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie versicherungspflichtig). Dabei sind die in der schon erwähnten Eingabe des Büros für Sozialpolitik und der Ausschäftsstelle für Heimarbeitreform gemachten Vorschläge vollständig beibehalten. Die Erhebung der Beiträge ist der örtlichen Regelung durch die Versicherungsanstalten überlassen, die auch den Auftraggeber zu den Pflichten des Arbeitgebers heranziehen kann. Die Regelung der Versicherungsanstalt gilt auch für die außerhalb wohnenden Arbeiter und Auftraggeber. Auf diesem Wege sind die Erfahrungen mit der Krankenversicherung — übrigens auch mit der bisherigen Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden auch für diesen Zweig der Versicherung nutzbar gemacht und es ist die in der Hausindustrie unentbehrliche Beweglichkeit ermöglicht.

Im übrigen handelt es sich wieder um die notwendige Anpassung der Beiträge und Leistungen an den verminderten Geldwert. Während bisher fünf Lohnklassen bestanden, deren höchste einen Jahresarbeitsverdienst von 1150 M. und mehr umfaßte, sind jetzt 8 Lohnklassen vorgesehen und zwar bis 550 M., von mehr als 550—850 M., von mehr als 850—1150 M., von mehr als 1150 bis 2000 M., von mehr als 2—3000 M., von mehr als 3—4000 M., von mehr als 4—5000 M. und von mehr als 5000 M. Die Wochenbeiträge für diese Lohnklassen werden voraussichtlich betragen 100, 110, 120, 140, 160, 180; 200; 240 Pfennig.

Richtlinien für Betriebsräte.

Zusammengestellt für die Mitglieder des Bundes der Deutschen Gewerkschaften.

1. Die Vertretung der Arbeiterschaft innerhalb der Betriebe wird durch die auf Grund der gesetzlichen Wahlvorschrift gewählten Betriebsratsmitglieder im Sinne des Gesetzes ausgeübt.
2. Die Aufgaben der Betriebsvertretungen sind nur in engster Gemeinschaft mit den Arbeiterorganisationen zu lösen, die nach wie vor als die alleinige wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft in Frage kommen.
3. Die Betriebsvertreter aller Gewerkschaften im Bereiche eines Ortsvereins sind tunlichst zusammenzuschließen und periodisch zu gemeinsamen Aufklärungskursen zusammenzubekommen.

4. Neben den gemeinsamen Aufklärungskursen (Ziffer 3) kann erforderlichenfalls innerhalb der einzelnen Berufs-Gewerkschaften eine besondere berufliche Schulung der ihnen als Mitglieder angehörigenden Betriebsvertreter in die Wege geleitet werden. Inwieweit bezügliche Zusammenkünfte abzuhalten sind, muß die Praxis ergeben.

5. Die gemeinsame Schulung innerhalb der Aufklärungskurse erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) durch allgemeine Vorträge und Besprechungen der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften,
- b) durch Heranziehung besonders geeigneter Kräfte zur Belehrung der Teilnehmer über sozialpolitische, volkswirtschaftliche und handelsrechtliche Fragen,
- c) durch Austausch von Anregungen und praktischen Erfahrungen in kurzen Referaten einzelner Teilnehmer mit anschließender Besprechung,
- d) durch Sammlung praktischer Erfahrungen aller beteiligten Kreise hinsichtlich einer etwa anzustrebenden gesetzlichen Abänderung des Ergänzung des Betriebsrätegesetzes sowie anderer sozialpolitischer Gesetze und Gesetzentwürfe.

6. Zur Leitung der Aufklärungskurse und zur Vorbereitung der Vorträge usw. wird in der ersten gemeinsamen Zusammenkunft ein Ausschuss von 3—5 Mitgliedern gewählt, der seine Geschäfte unter sich verteilt. Der Geschäftsführer am Orte und der Bezirksleiter gehören diesem Ausschuss an. Sie haben den Ausschuss im weitgehendsten Maße zu unterstützen und Sitzungen periodisch anzubekommen.

7. Die Teilnehmer der Aufklärungskurse erhalten Teilnehmerkarten.

Die Ausbesserung eines Ausweises als Betriebsvertreter ist Sache der einzelnen Betriebs- bzw. Werkleitung.

8. Die Erhebung besonderer Beiträge (obligatorische oder freiwillige) durch die Betriebsvertretungen ist abzulehnen. Die für die Schulung der Betriebsvertreter erforderlichen Mittel werden nötigenfalls innerhalb der Gewerkschaften aufgebracht.

9. Das Lesen der vom Gewerkschaften Deutscher Metallarbeiter herausgegebenen Betriebsratzeitung: „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ ist zur Unterstützung der Schulung erforderlich und wird dringlich empfohlen.

10. Unter Voraussetzung der gleichberechtigten Anerkennung unserer Organisation, der Wahrung der Gewerkschaftsgrundsätze und unserer Stellung zum Betriebsrätegesetz (Ablehnung politischer Tendenzen) ist gegen ein einheitliches Zusammenwirken mit den Betriebsratsmitgliedern anderer Berufsorganisationen nichts einzuwenden.

Besonderes Gewicht ist auf ein enges Zusammenarbeiten mit denjenigen Betriebsvertretern zu legen, die einer der gleichfalls dem Gewerkschaftsring angeschlossenen Arbeiter- oder Angestelltenorganisationen angehören.

o o o o Rundschau. o o o o o

Gegen den Organisationszwang

Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands haben in der jüngsten Zeit ihren Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und mit der Lebenshaltung der Arbeiterschaft in Zusammenhang stehenden Dinge nicht unbedeutend gestärkt. Deshalb bemühen sich an-

auch der Farben, zu erlangen. Die Farben waren Wasserfarben und wurden mit dem Pinsel aufgetragen, solange der Stuck noch feucht war, ein Verfahren, bei dem sich die Farben mit dem Kalk fest und unlöslich verbinden und so ihre Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit, ebenso ihre unverwundliche Frische erlangen. Nur eine beschränkte Anzahl von Farben bzw. Farbstoffen konnte für Freskomalerei verwendet werden, die Auswahl und Zusammenfügung dieser Farben war wiederum zum Teil Geheimnis der verschiedenen Malkünstler. Die Darstellungen der Wandmalerei waren zumeist aus der Helden- und Kriegsgeschichte, der Mythologie der politischen Geschehnisse, aber auch dem wirtschaftlichen und gewerblichen Leben entnommen, waren oftmals aber auch reine Phantasieerzeugnisse. Allgemein fand der kunstgewerbliche Maler, der Bau- und Dekorationsmaler hier ein großes und fruchtbares Gebiet der Betätigung. Für Tempel und sonstige hervorragende öffentliche wie auch private Gebäude verschmähten es die hervorragendsten Künstler nicht, ihre Kunst in den Dienst der Wandmalerei zu stellen, daher finden wir fast alle hervorragenden Künstler, die uns in der Geschichte der antiken Malerei entgegen treten, zugleich auch als hervorragende

Fresken. Von der ganz hervorragenden Technik der Herstellung der antiken Fresken von der Güte und Dauerhaftigkeit, ja Unverwundlichkeit des Mauerwerks wie auch von der außerordentlichen Haltbarkeit der verwandten Farben spricht am besten der Umstand, daß die aufgefundenen antiken Fresken, die zum Teil ein Alter von nahezu 2000 Jahren haben, sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, teilweise noch sehr frisch wirken und sogar die Abnahme von den alten Mauern und die Ueberführung in unsere Museen getragen konnte, was freilich nur der hochentwickelten archäologischen Technik möglich war.

Befassen wir uns nun noch kurz mit der Inneneinrichtung der antiken Wohnung.

Auch bei Griechen und Römern finden wir als wichtigstes Möbel der Wohnungseinrichtung das Bett, und zwar nicht nur als Schlafmöbel für die Nacht, sondern auch als Liegemöbel für den Tag, auf welchem man sich besonders zu den täglichen Mahlzeiten ausstreckte. Griechen und Römer, wie übrigens auch die Ägypter, legten sich nämlich nicht, sondern legten sich zu Tisch, indem sie halb liegend und mit ein wenig erhöhtem Oberkörper ihre Mahlzeiten einnahmen. Besonders bei den Griechen wurde so das Bett, die Kline, als

Liegemöbel für den Tag- wie Nachgebrauch wohl das wichtigste Stück der gesamten Wohnungseinrichtung, das wir daher in den Schilderungen der griechischen Dichter und Schriftsteller vorzugsweise erwähnt und beschrieben finden. Demgemäß werden die Betten bei den Griechen auch oftmals aus das herrlichste geschmückt, oftmals sogar statt aus Holz aus Metall, besonders Bronze, hergestellt, in das überdies noch andere edlere Stoffe, wie Gold, Silber, Elfenbein, auch edle Steine usw. kunstvoll eingesetzt wurden. Mehrere solcher griechischen Prunkbetten sind in Pompeji gefunden worden. Einen noch ausgeprägteren Kult in Betten aber trieben die Römer, die, entsprechend den verschiedenen Funktionen des Bettes, nicht weniger als fünf verschiedene Arten von Betten herstellten und gebrauchten, und zwar das Schlafbett (lectus cubicularis), dann das Ehebett (lectus maritalis), das Krankenbett (scimpodium), das kostbarste Totenbett (lectus funebris) und endlich das für die Mahlzeiten verwandte, aufs reichste geschmückte Tischbett (lectus triclinaris). Auf Schönheit und Bequemlichkeit der Kissen und Decken legten sowohl die Griechen wie Römer den größten Wert.

(Fortsetzung folgt.)

dauernd die organisierten Arbeiter, die Mitglieder ihrer Organisationen weiter zu erhöhen. Dieses umso mehr, als die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Arbeiterkraft vor Aufgaben größten Ausmaßes stellt, Aufgaben, deren Umfang und Bedeutung die Zusammenfassung aller Kräfte erfordert. Auf dieser Erkenntnis beruht das Streben der Arbeiterschaft nach Vereinheitlichung der gewerkschaftlichen Formen. Wo sich Fälle von Terror in Arbeiterkreisen zeigten, sind sie beeinflusst von dem Wunsch auf Stärkung ihrer Vereinigungen bzw. auf Schaffung ausschlaggebender gewerkschaftlicher Organisationen.

Vor Leuten der Arbeitgeber ist das Organisationsstreben der Arbeiter vielfach durch Zwangsmittel verschiedenster Art unterbunden worden, die gegen organisierte Arbeiter angewendet wurden. In der Beurteilung derartiger Zwangsmittel sind alle Organisationen einig.

Sie müssen auch einig sein in der Beurteilung aller Fälle von gewalttätigen und geistigen Terrorismus, gleichgültig, ob dieser von den Unternehmern, von einflussreichen Personen durch Unterbrechung wirtschaftlicher Nachteile oder durch Ausübung von Gewissenszwang oder von Anhängern der einen Gewerkschaftsorganisation gegen Anhänger einer anderen Gewerkschaftsorganisation ausgeübt wurden.

Die Koalitionsfreiheit, die in Art. 159 der neuen Reichsverfassung garantiert ist, gibt den Arbeitern das Recht, sich einer Organisation anzuschließen, die ihrer Ueberzeugung entspricht. Dieses für alle geltende Recht darf nicht in ein Unrecht in den Zwang ausmünden, den Einzelnen in eine bestimmte Organisation zu pressen. Die unterzeichneten Organisationsleiter verurteilen jede gewalttätige Einwirkung auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation mit aller Entschiedenheit. Sie fordern alle ihre Beamten, Angestellten, Vertrauensmänner und Mitglieder auf, in und außerhalb der Betriebe jedem Zwang auf organisierte Arbeiter zum Zwecke des Austritts aus einer Organisation oder des Uebertritts von einer Organisation in eine andere auf das nachdrücklichste entgegenzutreten.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund:
gez. C. Legie n.

Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands:
gez. F. B a l t r u s c h.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (S. D.):
gez. F. N e u s t e d t.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Hagen. In der am 17. Juli 1920 stattgefundenen Versammlung, welche von Kollege F r ö m m i g e n geleitet wurde, standen 5 Punkte zur Tagesordnung: Nachdem Punkt 1 als geschäftlicher Teil erledigt wurde, wurde als zweiter, der Monatsabschluss Juni den Mitgliedern von Kassier Wilhelm bekannt gegeben. Da nun mit der 25. Woche die Lokalkasse wieder eingeführt wurde, und somit der Gesamtbeitrag pro Woche 3.50 M beträgt, so wird demnächst die Lokalkasse hier am Orte von Zeit zu Zeit wieder auf die Höhe gebracht werden, wie es der Ortsverein

immer gewohnt ist, um bei außerordentlichen Notfällen die Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen. Punkt 3. Die Ortsverbandsvertreter Schaumburg und Edell erstatten Bericht. Am 22. August wird ein Bezirksfest in Hagen in der Friedrichsplatz gefeiert. Die Vorbereitungen hierzu sind getroffen. Es wird nun erwartet, daß sich sämtliche Mitglieder an dieser Rundgebung beteiligen werden. Alles Nähere wird durch die Bezirkskassierer und Vertrauensmänner bekannt gegeben werden. Sodan wurde über die gemeinschaftliche Sammelliste betreff der Opfer des Weltkrieges sich dahin ausgesprochen, rege daran teilzunehmen. Punkt 4. Bericht der kombinierten Vertrauensmännerversammlung der Metallarbeiter. Kollege F r ö m m i g e n gab bekannt, daß der Tarif zum 1. August vom Arbeitgeberverein gekündigt sei. Da auch die Holzarbeiter mit circa 500 Kollegen in Frage kommen, muß nun abgewartet werden, was die Zukunft bringt. Kollege L a n d a u bemerkt, daß bei der augenblicklichen Teuerung ganiacht daran gedacht werden kann, die Löhne abzubauen. Er fordert die Kollegen auf, noch geschlossener denn je zusammen zu stehen. Dann müssen regelmäßig die Versammlungen besucht werden, damit jeder Kollege im Bilde ist, was die Bewegung bringt. Punkt 5 gab der Ortsverbandsvorsitzende Kollege W i s c h h o f f betreffs der Zehner-Kommission Bericht der bevorstehenden Mieterhöhung. Derselbe führte an Beispielen vor, wie schwer es gehalten habe, um sich mit dem Haus- und Grundbesitzerverein zu einigen. Der Mietzuschlag soll auf Grund der Miete vom Jahre 1914 anstatt 20 Prozent 33,33 Prozent auf die bestehende Beträge mit Wirkung vom 1. April 1920 ab betragen und ein diesbezüglicher Antrag beim Bezirksausschuß gestellt werden. Die Kosten des Wasserbezuges soweit der Satz von 33 Pfennig das Kubikmeter übersteigt, soll auf die Bewohner des Hauses verteilt werden. Redner bemerkt, daß die Stadt Hagen in Gas- und Wasserpreis, Mieterhöhung und vor allem Lebensmittelpreisen in ganz Deutschland an erster Stelle marschiere. In der daran anschließenden Aussprache, an welcher sich die Kollegen S c h a u m b u r g, F r e i b ä u m e r, K a l b und F r ö m m i g e n beteiligten, kam es zu Auseinandersetzungen, unter anderem wurden die Genossenschaften, sowie der Spar- und Bauverein Wehringhausen unter die Lupe genommen, betr. der 50prozentigen Mieterhöhung. Nun heißt es auf diesem Gebiete unseren Mann zu stellen, dieses kann geschehen, wenn alle Mitglieder in den Versammlungen sich die genügende Aufklärung verschaffen. Dann wurden im Schlußwort des Kollegen Wischhoff einige Fragen richtig gestellt. Punkt 6. Verschiedenes wurde auf die Nummer 29 der „Eiche“ hingewiesen, die Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Es werden alle Mitglieder besonders auf diesen Artikel aufmerksam gemacht. Dann wurde die Versammlung mit einem Dank an den Ortsverbandsvorsitzenden Wischhoff, 11 Uhr abends geschlossen. Fr. L a n d a u.

! Kollegen, werbt Mitglieder für unsern Gewerksverein !

Amliche Bekanntmachungen.

Arbeitslosenentwürfe.

Infolge der schlechten Konjunktur und nach Einführung der Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit vergeht nicht ein Tag, an welchem nicht Anträge um Erwerbslosenunterstützung einlaufen. Die Anträge sind sehr häufig derartig mangelhaft ausgefüllt, daß man erst im Streifen und in der Stammtrollenkarte nachsehen muß, was für Beiträge überhaupt das Mitglied gabt und bezahlt hat. Bekanntlich werden nur die tatsächlich gezahlten Beiträge angerechnet. Die freigestempelten Beiträge zählen nicht mit. Es ist daher dringend notwendig, daß auf den Anträgen vermerkt wird, wieviel Beiträge das Mitglied geleistet hat und welchen Beitrag das Mitglied gabt. Dadurch ergibt sich eine beschleunigte Erlebigung der Anträge. Nach lausen noch immer Anträge ein für Mitglieder, welche noch kein Jahr Mitglied sind. In unserer Satzung steht doch klar und deutlich, daß nur nach 52 gezahlten Wochenbeiträgen Erwerbslosenunterstützung bezahlt wird. Wir ersuchen daher dringend, die Anträge genau auszufüllen und machen nochmals darauf aufmerksam, daß der Eintritt der Arbeitslosigkeit oder der Krankheit dem Kassierer sofort zu melden ist, damit derselbe die Anträge rechtzeitig übermitteln kann. Alle Spätermeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Unterschrift der Krankenscheine.

Es werden noch immer wieder Anfragen an uns gestellt, ob es durchaus notwendig ist, die Krankheit durch einen Arzt bescheinigen zu lassen, da derselbe bis 10 M für eine Unterschrift nimmt. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß wir keine Ursache haben, dem Mitgliedern das Geld nutzlos aus der Tasche zu lassen. Für alle Mitglieder, welche einer Fabrik oder Ortskrankenkasse angehören, genügt es, wenn diese Kollegen die Bescheinigung über ihre Erwerbsunfähigkeit dieser Kasse dem Kassierer vorlegen und brauchen daher auf dem Schein keine weiteren Unterschriften des Arztes. Dasselbe gilt auch für die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit. Mitglieder, welche keiner Betriebs- oder Ortskrankenkasse angehören, müssen allerdings im Falle der Erkrankung die Bescheinigung des Arztes über die Erwerbsunfähigkeit erbringen.

An die „Eiche“-Empfänger!

Jeder, der mehr Zeitungen zugesandt erhält, als unbedingt gebraucht werden, muß dies sofort an die Expedition der „Eiche“ Ulm a. D., Karlsstraße 47 melden, damit hier abgeholt wird. Wir können bei der Papierknappheit und den teuren Herstellungskosten nicht mehr Zeitungen drucken lassen, als wir nötig haben. Darum achte jeder darauf, daß Veränderungen im Versandt gleich gemeldet werden. Die Exped. der „Eiche“ Ulm a. D., Karlsstr. 47.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 31. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Sterbekasse des Gewerksvereins der Holzarbeiter.

Diese besondere Kasse nimmt nur Mitglieder des Gewerksvereins und deren Familienangehörige auf und zwar bis zum Alter von 45 Jahren. Sie gewährt in

Stufe I	90 M Sterbegeld bei ein. Wochenbeitr. v. 5 J.
II	144 „ „ „ „ „ 8 „
III	180 „ „ „ „ „ 10 „
IV	270 „ „ „ „ „ 15 „
V	360 „ „ „ „ „ 20 „
VI	450 „ „ „ „ „ 25 „

Wer sich und besonders seine Familienangehörigen gut versichern will, melde seinen Beitritt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in der Höhe des vierfachen Wochenbeitrages dem Kassier des Ortsvereins.

Eiserne Ziehklängen - Hobel

tausendfach bewährt
à Stück 25 Mk., von
6 Stück ab portofrei.
Ersatz-Eisen (Sägeblatt) à 3.75 Mark.
Ziehklängen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à Stück 5 25 Mk., Schinder à 9.50 Mk., Bohrtiefstoller mit Aufreiber 8 Mk., Schlangenbohrer, 7-12 mm, 8.50 Mk., Leimkratzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Rehefelderstrasse 51
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,
Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund
sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstrasse 51.

Diskutierklub Berlin.

Versammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

Siberach a. Rh. Herberge im „Roten Ochsen“, Unterführung von 1 M. bei Martini, Hirschbergstr. 18.

Potsdam (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsbesuch bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.

Hamburg. Das Sekretariat der deutschen Gewerksvereine befindet sich ab 1. Okt. 1919 Kaiser-Wilhelmstr. 38, 1. Etg., Geschäftszeit von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr. Leiter: Kollege Max Scholz.

Männerchor - Gewerksvereins-Liedertafel Leipzig.

Singstunde alle Mittwoch von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle janggezügliche Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Ulm a. D. Arbeitsnachweis u. 1 Mf. Reiseunterstützung auf dem Sekretariat der Gewerksvereine, Karlsstr. 47

Bitterfeld u. Umgeb. Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterführung bei D. Oppendorff, Binnengärtenstr. 5.